Wien, Donnerstag, den 17. Februar 1887. XX. Jahrgang. Nr. 7.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes.

Von Dr. **Fritz Karminski.**

(Fortsetzung.)

17. „Die Freiheit der Auswanderung ist für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

„Demgemäß bedürfen alle männlichen Staatsangehörigen, welche in das stellungspflichtige Alter noch nicht getreten sind, dann diejenigen, welche im stellungspflichtigen Alter stehen, und diejenigen, welche das wehrpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wie auch diejenigen, welche in der Linienreserve oder Ersatzreserve, Dienstpflicht des Heeres oder der Kriegsmarine, dann diejenigen, welche im Landwehr- oder im Landsturmverbande stehen, zum Zwecke ihrer Auswanderung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einer besonderen behördlichen Bewilligung, bezw. der bescheinigten Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande.

„Ohne diese können Oesterreicher, deren Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht noch beschränkt ist, eine fremde Staatsbürgerschaft giltig nicht erwerben."

Al. 1 wiederholt aus evidenten Gründen die Bestimmung des Art. 4, Al. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Das Princip der Auswanderungsfreiheit hat seine bedeutsame Geschichte. Interessant ist für uns, daß dieser Grundsatz ursprünglich auf deutschrechtlichem Boden seine stärkste Wurzel gefaßt hatte. Nach Faber, Staatskanzlei Th. 49, S. 463 (s. Stein a. a. O. S. 200), erklärte der deutsche Reichshofrath, „es laufe wider die deutsche Freiheit, den Unterthanen das ius emigrandi zu entziehen." In demselben Sinne stellt Berg (Polizeirecht III, S. 51, s. Stein loc. cit.) den Grundsatz auf: „Der freie deutsche Unterthan ist nicht an die Erde gebunden, die er bewohnt, und keine Polizeigewalt ist berechtigt, ihn wider seinen Willen zurückzuhalten." [13]) Erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde dieses Princip der freien Auswanderung durch das dem deutschen Rechte früher fremde Auswanderungsverbot verdrängt. „Es war nach dem siebenjährigen Kriege, als die Begierde, nach Preußen, Polen, Rußland, Ungarn und Amerika auszuwandern, einen großen Theil der deutschen Einwohner gleich einer Seuche ergriff, Wohlhabende und Arme mit gleicher Gewalt fortriß und die Bemühungen zahlreicher Emissarien mit dem glücklichsten Erfolge lohnte. Unter diesen Umständen forderte der Kaiser die Reichsstände durch ein allgemeines Edict auf, Niemanden außer Reiches Grenzen die Auswanderung zu verstatten, die Emissarien auszukundschaften, anzuhalten und mit schwerer Strafe zu belegen." (Berg a. a. O. S. 56, Stein a. a. O. S. 198). Das war der Ausgangspunkt für die Aufhebung der Auswanderungsfreiheit und die Einführung der allgemeinen Auswanderungsverbote, die in vielen deutschen Staaten, zumal in Oesterreich, bis in unsere Tage zu Recht bestanden. Die erste zusammenfassende Codification des unter der Herrschaft des Auswanderungsverbotes stehenden Auswanderungsrechtes ist für Oesterreich das Josephinische Auswanderungspatent vom 10. August 1784. [14]) Laut § 4 desselben ist es „im Allgemeinen Niemandem erlaubt, weder selbst auszuwandern, noch Jemanden von seinen Kindern oder von denen, welche unter seiner Gewalt und Aufsicht stehen, in fremde Länder zu senden. In einzelnen Fällen aber, wo besondere Umstände von dem allgemeinen Verbote eine Ausnahme zu machen gestatten, muß die Bewilligung zur Auswanderung in fremde Staaten immer vorläufig angesucht werden." Auf demselben Boden steht auch das Auswanderungspatent vom 24. März (Hofkanzleidecret vom 2. April 1832, P. G. S. Nr. 34), nach dessen § 2 die Auswanderung gleichfalls nur auf besondere Bewilligung erfolgen darf. Das war bis zur Verfassung von 1867, genauer bis zur Emanation des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, fortdauernd geltendes Recht in Oesterreich. [15])

In Preußen ist die Geltung der Auswanderungsverbote seit der Wirksamkeit des allgemeinen Landrechtes (Th. II, 17, 127—141) durch den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit verdrängt worden, welcher fortan bis auf eine kaum sechsjährige Unterbrechung (von der Wirksam-

[13]) Vgl. hiezu Heffter a. a. O. S. 128: „Kein Mensch ist zur Scholle eines bestimmten Staates unabänderlich geboren. Das gemeinsame Vaterland ist die Erde; der Einzelne muß überall seine Heimat aufschlagen können, wo er sich am meisten in seiner Freiheit zu bewegen vermag; ja es kann Pflicht sein, sich nach einer anderen Stelle der Erde zu begeben, um seine Freiheit zu retten."

[14]) Schon vorher waren zahlreiche besondere Auswanderungsverbote erlassen. So 1752 betreffend die böhmischen Glasmacher, 1781 die Sensenschmiede. Auch bestanden zahlreiche Verordnungen zur Ergreifung und Strafbehandlung der Emigranten, wie der Hintanhaltung der Vorschubleistung an diese. So die Verordnungen vom 4. September 1781 und vom 5. April 1782, die Hofentschließungen vom 2. August und 14. November 1782.

[15]) Die octroyirte Verfassung vom 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 150, hat unter die im III. Abschnitte enthaltenen „Reichsbürgerrechte" das Recht der freien Auswanderung nicht aufgenommen.

keit des Edictes vom 12. Juli 1812 an bis zu dessen Aufhebung durch das Gesetz vom 15. September 1818) herrschend blieb, so auch in Art. 11 der preußischen Verfassung von 1850: „Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.“ [16])

Ueber den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit ist die moderne Staatstheorie durchwegs einig und ist das Princip der freien Verzichtleistung auf die bisherige Staatsbürgerschaft allenthalben im Allgemeinen als giltig anerkannt. Als ein geradezu „unentziehbares Recht“ (Heffter a. a. O. S. 127) kann aber die Freiheit der Auswanderung selbst nach dem modernen Staatsrechte nicht schlechtweg hingestellt werden; es ist immerhin durch eine Reihe von (jedoch nicht immer „frei übernommenen“, wie Heffter loc. cit. meint) staatsrechtlichen Verpflichtungen des Staatsbürgers gegenüber seinem Heimatsstaate beschränkt. Vor Allem aber liegt in der Freiheit der Verzichtleistung auf die bisherige Staatsbürgerschaft nicht, daß dieselbe ohne Vorwissen des Staates rechtswirksam sein müsse. Siehe Stein a. a. O. S. 202. Der Staatsbürger mag auswandern dürfen, aber wenn er von dem Rechte der Auswanderungsfreiheit Gebrauch macht, so soll dies nicht geschehen, ohne daß dies dem Heimatsstaate angezeigt würde.

Daraus hat sich das moderne Auswanderungsrecht dahin gestaltet, daß die Auswanderung im Allgemeinen zwar frei sei, d. h. nicht erst von einer besonderen Bewilligung abhänge, daß sie aber unter Vorwissen des zu verlassenden Staates geschehen könne. Dieses Vorwissen zeigt sich als vorhanden in der über Ansuchen zu ertheilenden „Entlassung auf Antrag“, deren Gewährung die freie Verzichtleistung des Auswandernden auf seine bisherige Staatsbürgerschaft erst rechtlich vollwirksam macht. Hiezu fügte der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht als Consequenz hinzu, daß diese Verzichtleistung auf die bisherige Staatsbürgerschaft, d. i. die Auswanderung erst nach Erfüllung der Wehrpflicht gestattet sei, woher eben der Grundsatz Geltung gewann: Die Auswanderungsfreiheit ist nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Das ist der Entwicklungsgang des Fundamentalsatzes des Auswanderungsrechtes in seiner modernen Gestalt als ein durch die Verfassung gewährleistetes, individuelles Freiheitsrecht von nicht zu übersehender Bedeutung.

Al. 2 bestimmt auf Grund des laut § 54, Al. 1 des Wehrgesetzes bezw. der Novelle zu demselben vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, geltenden Rechtes die verfassungsrechtlich normirte Beschränkung der Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht näher, wobei nur in Ergänzung der bestehenden Vorschrift im Hinblick auf das Landsturmgesetz vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, die Landsturmpflicht unter diese Beschränkungen mit aufgenommen werden mußte.

Auf den ersten Blick ergibt sich, daß diese Beschränkungen sehr weit gehen, daß die Auswanderungsfreiheit — man muß bekennen — nach dem geltenden Rechte in wirklich engherziger Weise bei uns beschränkt ist. Nach ungarischem Rechte ist dies nicht in gleicher Weise der Fall. Unserem § 54 des Wehrgesetzes bezw. der Novelle vom J. 1882 entspricht in Ungarn § 15 des Gesetzartikels XXXIX : 1882. Während unsere Bestimmung in Al. 1 des § 54 die Auswanderungsfreiheit nicht nur der im Heeres- bezw. Landwehrverbande stehenden Personen, sondern auch sämmtlicher Wehrpflichtiger, d. i. aller jener Personen, welche das wehrpflichtige Alter — also das 32. bezw. 36. Lebensjahr — noch nicht zurückgelegt haben, ungeachtet dieselben ihrer Stellungspflicht bereits entsprochen und zum Militärdienste nicht tauglich befunden worden waren, wie auch aller jener, welche in das stellungspflichtige Alter noch nicht getreten sind, also aller männlichen Staatsangehörigen von der Geburt an bis zum Eintritte in das stellungspflichtige Alter — dem 20. Lebensjahre — beschränkt, will sagen von der besonderen Bewilligung abhängig macht, unterwirft die ungarische Gesetzesbestimmung (§ 15, Al. 1 G. A. XXXIX : 1882 und § 22 G. A. L : 1879) nur die im Heeres- bezw. Honvedverbande stehenden und von den in das stellungspflichtige Alter noch nicht getretenen Personen nur jene, welche das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und von der Erfüllung der Wehrpflicht nicht definitiv enthoben sind, dieser Beschränkung. Jünglinge bis zum 17. Lebensjahre, wie auch nicht tauglich befundene Wehrpflichtige, welche ihrer Stellungspflicht vollkommen entsprochen haben, unterliegen also in Ungarn rücksichtlich der Auswanderungsfreiheit keiner Beschränkung, in Oesterreich aber wohl.

Durch die Emanation des Landsturmgesetzes wurde diese Beschränkung noch erweitert, allerdings wahrscheinlich auch für Ungarn, welches dann seinen § 22 des G. A. L : 1879 in diesem Sinne abändern müßte. Für Oesterreich ist die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit verfassungsrechtlich ganz allgemein durch die Wehrpflicht beschränkt. Hienach bestimmt sich das Maß dieser Beschränkung ganz allgemein nach dem jeweiligen Maße der Wehrpflicht, mit deren Verkürzung oder Erweiterung sich zugleich diese Beschränkungen verringern und ausdehnen. Durch das Wehrgesetz vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, ist das Ausmaß der Wehrpflicht festgesetzt worden und dieses Ausmaß galt auch als Maß der in Art. 4, Al. 3 gedachten Beschränkung. Hätte die Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882 in dem Ausmaße der Wehrpflicht eine Aenderung getroffen, so hätte sich mit dieser in conformer Weise auch jenes Maß der Beschränkung mitgeändert. Durch das Landsturmgesetz ist eine solche Aenderung des Ausmaßes der Wehrpflicht nun unzweifelhaft eingetreten. Während bisher die bewaffnete Macht bei uns sich gliederte in: das stehende Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr und die Ersatzreserve (§ 2 des Wehrgesetzes), gliedert sich nun zufolge des § 1 des Landsturmgesetzes „als ein integrirender Theil der Wehrkraft“ der Landsturm der bewaffneten Macht, als ein neu hinzutretender integrirender Bestandtheil, neu an und bringt für die Staatsangehörigen laut § 2, Al. 1 eine Verlängerung der Wehrpflichtigkeit bis zum vollstreckten — den Fall nach Al. 2 ausgenommen — 42., bezw. für die in Al. 3 desselben Paragraphen be-

[16]) Nicht ganz unbestritten ist die Frage, ob das englische Recht vor der Naturalisationsacte von 1870 das Princip der Auswanderungsfreiheit anerkannt habe. Stein weist (a. a. O. S. 200) nachdrücklich darauf hin, daß diesfalls die Auffassung des deutschen Rechtes eine freiere war, als in England, wo nach Roscher noch im Jahre 1744 J Turker in seinen four Tracts (p. 226) das gesetzliche Verbot der Auswanderung von Arbeitern billigte. Diese Anschauung ist jedoch etwas ungenau. Vielmehr erscheint der Grundsatz der freien Auswanderung schon in der Magna Charta von 1215 anerkannt: „Liceat unicuique exire de regno nostro et redire salvo et secure per terram et per aquam salva fide nostra, nisi tempore guerrae per quod breve tempos propter communem utilitatem regni.“ Danach war in Friedenszeiten die Auswanderung für jeden Engländer frei. Allerdings ist diese Freiheit der Auswanderung durch den zu beachtenden Beisatz „salva fide nostra“ in einer Richtung beschränkt. Es entspricht nämlich dieser Beisatz der bis 1870 das englische Recht beherrschenden Anschauung von der Unlösbarkeit des Staatsbürgerschaftsbandes. Durch die Naturalisationsacte von 1870 wurde aber nur dieser letztere Grundsatz der „perpetual allegiance“ abolirt, nicht aber erst das Recht der freien Auswanderung neu eingeführt. Das Festhalten an dieser mittelalterlichen Anschauung von der Unlösbarkeit des Bandes der Unterthanstreue hat bekanntlich zu Conflicten mit den (übrigens einen ähnlichen Grundsatz befolgenden) Vereinigten Staaten von Nordamerika geführt, was in weiterer Folge den Anstoß zur Emanation der Naturalisationsacte von 1870 gab. Es war demnach vor 1870 das Auswanderungsrecht in England keineswegs gleichbedeutend mit dem modernen Begriffe des Auswanderungsrechtes, in welchem das Recht zum Aufgeben der bisherigen Staatsbürgerschaft als ein wesentliches Requisit inbegriffen ist. Nach älterem englischen Rechte konnte man sonach eine fremde Staatsbürgerschaft erwerben, die englische aber nicht verlieren. Ein Staat also, der die Naturalisation eines Ausländers von dem rechtswirksamen Aufgeben der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig macht, konnte sonach einem Engländer niemals die Staatsbürgerschaft verleihen. Als daher Lord Brougham sich im Jahre 1848 in Frankreich naturalisiren lassen wollte, schrieb ihm der damalige Justizminister Crémieux — offenbar mit Beziehung auf die in Rede stehende Anschauung des älteren englischen Rechtes: „La France n'admet pas de partage, pour devenir Français, il faut cesser d'être Anglais!“

Daß das französische Recht seit der „großen Revolution“ den Grundsatz der freien Auswanderung anerkenne, ist in Consequenz des in dem ersten Artikel der Erklärung der Menschenrechte von 1789 ausgesprochenen Satzes: „Les hommes naissent et demeurent libres . . .“ selbstverständlich. (Vgl. diesfalls Thiers, Histoire de la Révolution I, p. 186 sq.) Der Grundsatz der freien Auswanderung erhält im französischen Rechte durch Art. 17 : 2 und 3 des Code civil unter Umständen eine Ausdehnung, welche über die wirkliche Verzichtleistung hervorgeht. Es könnte ja ein Franzose trotz seiner Niederlassung im Auslande auch in den Fällen der Punkte 2 und 3 cit. seine französische Staatsbürgerschaft nicht aufgeben, sondern im Auslande nur als Franzose leben wollen. Auffallend ist dem gegenüber die Bestimmung im Schlußsatze des Art. 21 Code civil: „ . . le tout sans préjudice de peines prononcées par la loi criminelle contre les Français qui ont porté ou porteront les armes contre leur patrie.“ Es scheint auch hier, allerdings sehr abgeschwächt, der Grundsatz von dem character indelibilis der Staatsbürgerschaft vorzuschweben, wenn Personen, welche die rechtliche Eigenschaft von Franzosen nach positiver Gesetzesbestimmung verloren hatten, nun doch wegen eines an sich nicht strafbaren Thatbestandes, daß sie nämlich, während sie schon Nicht-Franzosen waren, gegen Frankreich die Waffen trugen, der Strafe unterworfen sind, als ob sie niemals aufgehört hätten, Franzosen zu sein.

In Betreff Ungarns wurde schon oben bemerkt, daß dessen älterem Rechte eine ähnliche Auffassung zu Grunde lag, wie dem alten englischen. So galt dieser gemäß die ungarische Staatsangehörigkeit einer an einen Ausländer verheirateten Ungarin während des aufrechten Bestandes dieser Ehe mit dem Ausländer nur als ruhend, keineswegs aber als endgiltig aufgehoben. S. Milner a. a. O. S. 66.

zeichneten Personen bis zum vollendeten 60. Lebensjahre mit sich. Hiedurch tritt nothwendig auch die entsprechende Ausdehnung in der Beschränkung der Auswanderungsfreiheit ein, deren Maß ja die Wehrpflicht ist. Freilich wird man einwenden, daß das staatsgrundgesetzlich ausgesprochene Princip der Auswanderungsfreiheit von blos höchst ephemerer Bedeutung wäre, ja nahezu illusorisch gemacht erscheint, wenn man von demselben erst nach dem 60. Lebensjahre, — was so viel ist, wie das ganze Leben — also eigentlich niemals Gebrauch machen kann. Wenn einer solchen Einwendung eine, gewissermaßen ethische Berechtigung auch nicht abgesprochen werden wird, so kann dieselbe an der durchgehenden Schlüssigkeit der bezüglichen vorstehenden Argumentation nicht das Geringste ändern. Steht die Thatsache fest, daß die Wehrpflicht durch das Landsturmgesetz in der Weise verlängert wurde, und diese Thatsache steht fest, so muß man sich auch in die hiedurch bewirkte zeitliche Ausdehnung der mit der Wehrpflicht verbundenen Beschränkung unabänderlich fügen. Das mag hart sein, aber c'est la guerre! Das Gesetz ist da von einer unbarmherzigen Klarheit, es läßt sich von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Landsturmgesetzes nichts weginterpretiren und damit ist auch der Umfang der Beschränkung nach Art. 4, Al. 3 des mehrberufenen Staatsgrundgesetzes mit zwingender Folgerichtigkeit bestimmt. Wollte mit jener angedeuteten Einwendung aber, daß nämlich durch die Einbeziehung der Landsturmpflicht in die als Beschränkung nach Art. 4, Al. 3. cit. anzusehende Wehrpflicht der Grundsatz der Auswanderungsfreiheit illusorisch werde und dann nur auf dem Papiere stünde, etwa die Subsumtion der Landsturmpflicht unter die in Art. 4, Al. 3 cit. als Beschränkung angeführte Wehrpflicht weiter noch ernstlich bestritten werden, so müßte schon der Hinweis auf § 2, Al. 2 des Wehrgesetzes genügen, deren Unstichhältigkeit zu erhärten. Schon im § 2, Al. 2 des Wehrgesetzes ist die Landsturmpflicht principiell als ein Theil der Wehrpflicht erklärt worden, freilich in der gemäß § 5 des Wehrgesetzes beschränkten Weise. Aber durch diese Beschränkung der Landsturmpflicht auf Freiwillige ist an der Thatsache, daß der Landsturm schon seit dem Jahre 1868 als Theil der bewaffneten Macht erklärt war, nichts geändert. Es hat also eigentlich die schon seit dem Jahre 1868 auch auf den Landsturm ausgedehnte Beschränkung des Art. 4, Al. 3 cit. erst durch das Landsturmgesetz die Durchführungsbestimmung in diesem Punkte erhalten. Dann ist noch zu bedenken, wohin es führen müßte, wenn der in Landsturmpflicht stehende Mann ohne Weiteres, d. h. ohne einer vorherigen Auswanderungsbewilligung bezw. Entlassung aus der Landsturmpflicht zu bedürfen, unbeschränkt auswandern sollte. Die Sturmrollen, welche nach § 9 des Landsturmgesetzes evident zu halten sind, würden wahrlich ein hübsches Bild bieten, das wäre das Mindeste. Ueberdem wäre der ganze obligatorische Charakter der Landsturmpflicht in Frage gestellt, wenn man es jedem möglich macht, sich dieser Landsturmpflicht durch — unangezeigte! — Auswanderung zu entschlagen. Das kann doch unmöglich gewollt sein, außer man gedächte auf diese Weise, durch ein Hinterthürchen, auf den Grundsatz des § 5 des Wehrgesetzes, der Freiwilligkeit des Landsturmdienstes, zurückzukommen, indem ja in dem Falle, als die Landsturmpflicht nicht zu der in Art. 4, Al. 3 cit. gedachten Beschränkung gerechnet würde, aber nur der in der Landsturmpflicht stünde, dem es gerade beliebt — nicht auszuwandern. Im Uebrigen dauert die Landsturmpflicht nicht bis zum 60., sondern allgemein nur bis zum 42. Lebensjahre. Die in § 2, Al. 3 des Landsturmgesetzes bezeichneten Personen gehören ja ohnedem schon dem Heeresverbande an und unterliegen dieser Beschränkung auch ohne Rücksicht auf ihre Landsturmpflicht. Der Hinweis auf „das ganze Leben" in jener angedeuteten und zu gewärtigenden Einwendung ist etwas outrirt und vermöchte uns daher nicht zu rühren. Die vorstehende Formulirung des P. 17, Al. 2 beruht sohin strenge auf dem geltenden Rechte, aus welchem in Betreff der Landsturmpflicht nur die zwingende Consequenz gezogen erscheint, deren Härten gegebenenfalls durch eine liberale Praxis der berufenen Staatsbehörde ja gemildert werden können.

Die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht liegt nun darin, daß die Auswanderung nicht eigenmächtig, sondern nur mit vorher einzuholender staatsbehördlicher Bewilligung stattfinden kann. Dies ist auch in dem Schlußsatze des Al. 2 zum Ausdrucke gebracht.

Al. 3 stellt sich als eine Consequenz aus dem Vorhergehenden im Zusammenhalte mit dem Grundsatze der Exclusivität des österreichischen Staatsbürgerrechts (P. 1, Al. 1) dar. Die in P. 7, Al. 2 bezeichneten Staatsangehörigen bedürfen zum Zwecke ihrer Auswanderung einer besonderen Bewilligung. Folglich dürfen sie ohne diese Bewilligung nicht auswandern, d. h. sie können die österreichische Staatsbürgerschaft nicht ablegen. Wenn sie aber die österreichische Staatsangehörigkeit nicht giltig ablegen können, so besitzen sie dieselbe noch und ist dies der Fall, dann wäre ja die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit mit dem in P. 1, Al. 1 formulirten Grundsatze unvereinbar. Es kann also ein solcher „unbefugter Auswanderer" eine fremde Staatsangehörigkeit nach den geltenden österreichischen Rechtsgrundsätzen giltig gar nicht erwerben. Die ausdrückliche Aufnahme dieses Satzes in das Gesetz ist im Hinblicke auf § 4 a. b. G. B. von Bedeutung.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Unzulässigkeit der Aenderung des Vornamens.
Zur Frage, ob der jüdische Name „Löb" identisch sei mit dem christlichen Namen „Leopold".

Dr. T. in W. richtete an die Statthalterei das Ansuchen um Rectificirung seines in der Geburtsmatrik der israelitischen Cultusgemeinde in A. eingetragenen hebräischen Vornamens „Samuel Löb" in den angeblich identischen deutschen Namen „Leopold" und führte zur Begründung an, daß er seit seiner frühesten Kindheit überall stets mit den Vornamen „Leopold" genannt worden sei.

In dem ex offo-Auszuge der Geburtsmatrik der Israelitengemeinde A. erscheint der im Jahre 1836 geborene Gesuchsteller unter dem Namen „Samuel Löb T." eingetragen.

Die Statthalterei holte die Aeußerung des Landesrabbinates darüber ein, ob der jüdische Name „Löb" mit dem deutschen Namen „Leopold" identisch sei. Das Rabbinat sprach sich dahin aus, daß „Samuel Löb" zwei verschiedene Namen und „Löb" und „Leopold" als identisch anzusehen seien.

Die Statthalterei gab mit der Entscheidung vom 2. October 1886, Z. 28.681, dem Gesuche keine Folge, „weil der in der Geburtsmatrik eingetragene Vorname „Samuel Löb" zwei verschiedene Namen, nämlich Samuel und Löb sind. Wenngleich der hebräische Name „Löb" mit dem deutschen Namen „Leopold" als identisch angesehen werden kann, so würde doch die Hinweglassung des Vornamens Samuel als eine Aenderung des Vornamens des Gesuchstellers erscheinen, welche nach den bestehenden Vorschriften unzulässig ist. Es unterliegt jedoch keinem Anstande, daß T. neben dem Vornamen „Samuel" auch den zweiten Namen „Leopold" führe und daß dies in der Geburtsmatrik mit Berufung auf diesen Erlaß ersichtlich gemacht werde".

In dem dagegen eingebrachten Ministerialrecurse suchte T. den Nachweis zu liefern, daß es keinem Anstande unterliegt, den hebräischen Vornamen „Samuel Löb" als Einheit aufzufassen und mit dem deutschen „Leopold" zu identificiren.

Das k. k. Ministerium des Innern entschied hierüber am 29. November 1886 ad Nr. 20.621 nachstehend:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse des Dr. T. keine Folge zu geben, da eine Aenderung des Vornamens überhaupt unzulässig, daher auch die Rectificirung der bezüglichen Geburtsmatrik unstatthaft ist, weshalb auch jener Theil der angefochtenen Statthaltereientscheidung, mit welchem dem Recurrenten die Ersichtlichmachung der Führung des zweiten Vornamens „Leopold" in der Geburtsmatrik zugestanden wurde, als gesetzlich unbegründet behoben wird, weil in der Geburtsmatrik die Vornamen „Samuel Löb" eingetragen sind und das israelitische Landesrabbinat nicht competent ist, auszusprechen, daß der jüdische Name „Löb" mit dem christlichen (nicht deutschen) Namen „Leopold" identisch sei, sowie auch eine christliche Kirchenbehörde zu dem umgekehrten Ausspruche gleichfalls nicht die Competenz besäße." —r.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 25. Ausgeg. am 13. März. — Postdampfschiffverbindungen Europas nach den übrigen Erdtheilen pro 1886. H. M. Z. 1842. 15. Februar. — Errichtung eines Postamtes in Sosnow. H. M. Z. 7703. 4. März.

Nr. 26. Ausgeg. am 16. März. — Verordnung des k. k. Handels-

ministers vom 24. Februar 1886, Z. 12 H. M. St., betreffend die Organisation und den Wirkungskreis des k. k. Postsparcassenamtes.

Nr. 27. Ausgeg. am 17. März. — Instradirung der für die k. k. Postanstalten in der Türkei bestimmten Fahrpostsendungen, Werthbriefe und Postpackete. H. M. Z. 4866. 1. März. — Errichtung eines Postamtes in Borgo Erizzo. H. M. Z. 7393. 5. März.

Nr. 28. Ausgeg. am 19 März. — Einführung der Postanweisungen im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Portugal (nebst Madeira und den Azoren). H. M. Z. 9384. 16. März.

Nr. 29. Ausgeg. am 21. März. — Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro II. Quartal 1886. H. M. Z. 7854. 4. März. — Vertheilung des Nachtrages Nr. 11 und des Gesammtnachtrages Nr. 2 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphenbureaux. H. M. Z. 6077. 6. März.

Nr. 30. Ausgeg. am 23. März. — Abdruck von Nr. 39 R. G. Bl. — Erhöhung des Meistbetrages von Nachnahmen für Sendungen im Verkehre mit Deutschland und der Schweiz auf 200 fl. österr. Währung. H. M. Z. 9487. 15. März. — Einführung des Postanweisungsverkehres zwischen Oesterreich-Ungarn und Dänemark. H. M. Z. 7882. 16. März. — Einführung des directen Postanweisungsverkehres zwischen Oesterreich-Ungarn und Japan. H. M. Z. 8138. 17. März.

Nr. 31. Ausgeg. am 25. März. Errichtung einer Postexpedition II. Classe in Obermeidling. H. M. Z. 8427. 12 März. — Aenderungen im Telegraphentarife. H. M. Z. 8792. 15. März.

Nr. 32. Ausgeg. am 27. März. — Instruction für die k. k. Postämter zur Ausführung der am Postcongresse zu Lissabon beschlossenen Aenderungen in den Verträgen und Uebereinkommen des Weltpostvereines. H. M. Z. 10.280. 19. März.

Nr. 33. Ausgeg. am 29. März. — Verbot der Auszahlung der mit dem ungarischen Orts- und Datumstempel „Suranh-Beregm" versehenen Postanweisungen. H. M. Z. 9680. 15. März. — Auflassung des Beförderungsweges über die Schweiz für Sendungen nach Italien. H. M. Z. 8803. 15. März. — Beitritt der Republik Bolivien zum Weltpostvereine. H. M. Z. 8850. 20. März.

Nr. 34. Ausgeg. am 31. März. — Fahrpostsendungen im Localverkehre. H. M. Z. 11.469. 28. März. — Erhöhung der Taxen und Vergütungssätze für Postpackete nach den französischen Colonien. H. M. Z. 9275. 18. März.

Nr. 35. Ausgeg. am 2. April. — Aenderungen in den Vorschriften über die Ausübung des postamtlichen Zeitungsdienstes. H. M. Z. 6096. 19. März.

Nr. 36. Ausgeg. am 4. April — Aenderungen in den Fahrposttarifen „Amerika", „Dänemark" und „Luxemburg". H. M. Z. 10.595. 18. März. — Errichtung eines Postamtes in Ivankofzen. H. M. Z. 9753. 21. März. — Wiederzulassung von Postpacketen (Colis postaux) nach Portugal. H. M. Z. 9075. 20. März. — Berichtigung des Briefposttarifes. H. M. Z. 10.490. 21. März.

Nr. 37. Ausgeg. am 5. April. Festsetzung des Postrittgeldes für das Sommersemester 1886, d. i. für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1886. H. M. Z. 5235. 23. März. — Aenderungen im Fahrposttarife „Luxemburg". H. M. Z. 10.491. 21. März.

Nr. 38. Ausgeg. am 6. April. — Ermächtigung des k. k. Postamtes „Eger Bahnhof" zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 6511. 22. März. — Einführung der Auszahlungsbestätigungen zu Postanweisungen im internen Verkehre von Oesterreich-Ungarn. H. M. Z. 10.715. 24 März. — Zulässige schriftliche Angaben auf Mustersendungen. H. M. Z. 9487. 25. März. — Vertagung des Werthpacketverkehres mit Portugal. H. M. Z. 11.057. 25. März. — Höchstbetrag für Nachnahmen im Verkehre mit Schweden. H. M. Z. 11.193. 26. März. — Errichtung eines Postamtes in Jastrzębica. H. M. Z. 10.833. 27. März.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben für den Status des Ministerraths-Präsidiums den dort in Verwendung stehenden Ministerialsecretär Dr. Kasimir Ritter von Chlebowski zum Sectionsrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem Custosadjuncten des naturhistorischen Hofmuseums Dr. Günther Beck den Titel und Charakter eines Custos verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des Gefällsamtes in Prag Ferdinand Danzer den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem kaiserlichen Rathe und Hilfsämterdirector der niederösterreichischen Statthalterei Michael Hacker anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereiofficial Georg Uzelino den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberförster Johann Braunizer Edlen von Braunthal in Klana anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirkscommissäre Emil Eisner, Heinrich Rzeßnick, Rudolph Keller und Georg Dörfl zu Statthaltereisecretären in Böhmen ernannt

Der Ministerpräsident hat den Bezirkscommissär Roman Ritter von Szymanowski zum Ministerial-Vicesecretär im Status des Ministerraths-Präsidiums ernannt.

Der Finanzminister hat für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt: den Finanzsecretär Gallus Haas und den Finanz-Obercommissär Dr Georg Dallafior zu Finanzräthen; den Finanz-Obercommissär Dr. Joseph Zachistal zum Finanzsecretär, dann die Finanzcommissäre Leopold Furlan, Joseph Baer und Johann von Petzer zu Finanz-Obercommissären

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär David Koller zum Finanzrathe der Finanzdirection in Klagenfurt ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle bei den politischen Behörden in Oberösterreich in der zehnten, eventuell eine Statthalterei-Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Mitte März. (Amtsbl. Nr. 31.)

Zwei Secretärsstellen beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien in der achten Rangsclasse, 1600 fl. Gehalt, zwei Quinquennalzulagen und 600 fl. Quartiergeld, bis 5. März. (Amtsbl. Nr. 35.)

☞ Dieser Nummer liegt der Titel, das Inhalts-Verzeichniß und das alphabetische Sachregister zum neunzehnten Jahrgange (1886) dieser Zeitschrift bei.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.